

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsbeurteilungs- Richtlinien für die Kernspintomographie: Ergänzung einer Übergangsregelung**

Vom 17. September 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2015 beschlossen, die Richtlinien über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie gemäß § 136 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 92 Absatz 1 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien für die Kernspintomographie) in der Fassung vom 16. Oktober 2000 (BAnz. 2001 S. 2013) wie folgt zu ändern:

I. Die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien für die Kernspintomographie wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

„Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie/QBK-RL)“

2. Nach Ziffer 2.3 wird folgende Ziffer 2.4 eingefügt:

„2.4 Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2017 steht es der Kassenärztlichen Vereinigung frei, von der Regelung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung zur zufallsgesteuerten Stichprobenprüfung abzuweichen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist hierüber zu unterrichten. Bis zum 1. Januar 2018 entwickelt der G-BA die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie weiter. Ab diesem Zeitpunkt sind die Regelungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung wieder einzuhalten. § 4 Absatz 3 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung bleibt davon unberührt.“

3. Die bisherige Ziffer 2.4 wird zu Ziffer 2.5.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. September 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken